

Entschädigungsgesuch für den Transport von gebrauchten Batterien



Ziel des Merkblattes

Dieses Merkblatt beschreibt das Vorgehen für die Einreichung des Gesuchs auf Entschädigung bei INOBAT und bezeichnet die notwendigen Leistungen und Nachweisdokumente für den Transport von gebrauchten Batterien.

Entschädigungsberechtigte Transporteure gebrauchter Batterien

Als Transporteure gelten Betriebe, die gebührenbelastete gebrauchte Batterien gesetzeskonform vom Sammler bis zum Verwerter lediglich transportieren.

Transporteure oder Entsorgungsunternehmen, die gebrauchte Batterien auch zwischenlagern, müssen über eine kantonale Bewilligung nach Art. 8 (Bewilligungspflicht) der VeVA verfügen.

Entschädigungsberechtigte Sammler gebrauchter Batterien

Alle erstmaligen Inverkehrbringer (Händler/Importeure und Hersteller) von Batterien sind rücknahmepflichtig (Anh. 2.15 Ziff. 5.2 der ChemRRV) und gelten als Sammelstellen von gebrauchten Batterien.

Als Sammelstellen gelten auch öffentliche Sammelstellen der Gemeinden sowie berechtigte Unternehmen, die gebrauchte Batterien sammeln.

Entschädigungsberechtigte Verwerter gebrauchter Batterien

Als Verwerter oder Entsorgungsunternehmen gelten Betriebe, die nachweislich über die notwendigen gesetzlichen Bewilligungen verfügen, um gebrauchte Batterien (Sonderabfall) zur umweltverträglichen Entsorgung entgegenzunehmen, zwischenzulagern und diese stofflich zu verwerten.

Transportentschädigung

Gebührenbelastete Batterien

Für transportierte **gebührenbelastete Batterien** von der Sammelstelle zum Verwerter kann der Transporteur ein Gesuch um Entschädigung stellen. Dies betrifft: **Gerätebatterien, Fahrzeugbatterien und Industriebatterien.**

Für transportierte gebührenbefreite Batterien und weitere nicht entschädigungsberechtigte Batterien wird keine Transportentschädigung ausbezahlt. Dies betrifft: gebührenbefreite Bleibatterien; gebührenbefreite Lithium-Ionen-Batterien und Hybridsysteme für Personenwagen, E-Busse, E-Baustellenfahrzeuge, E-Boote; Batterien aus Deponien sowie Batterien, die zum Zweck der stofflichen Verwertung importiert werden.

Transportgebinde

Damit gebrauchte Batterien mit einem hohen Mass an Sicherheit gesammelt, gelagert und transportiert werden können, stellt INOBAT den Transporteuren SDR/ADR-konforme Gebinde zur Verfügung.

Gebinde können gegen ein Depot (CHF 15.– bis CHF 25.– pro Gebinde) beim Verwerter bezogen werden. Das Depot ist den Sammelstellen weiter zu belasten und bei der Abholung gebrauchter Batterien sind die Gebinde depotfrei zu ersetzen.

Transportleistungen

- Nach Aufforderung der Sammelstelle innerhalb nützlicher Frist Abholung von gebrauchten Batterien, unabhängig von der Menge.
- Bei Bedarf Abgabe der SDR/ADR-konformen Transportgebinde für gebrauchte Batterien (Sonderabfall/Gefahrgut) an die Sammelstellen. Werden andere als die von INOBAT zur Verfügung gestellten Gebinde verwendet, so haben diese ebenfalls den gesetzlichen Anforderungen (SDR/ADR) für den Transport von gebrauchten Batterien zu genügen.
- Zwischenlagerung von leeren Transportgebinden für die Abgabe und den Austausch bei den Sammelstellen.

Hinweis: Wenn die Sammelstellen beim Ausfüllen des Begleitscheins gemäss Art. 6 der VeVA unterstützt werden, sind die Transporteure berechtigt, diese Dienstleistung dem abgebenden Unternehmen in Rechnung zu stellen.

Registrierung bei INOBAT

Die Transporteure, welche beabsichtigen, ein Gesuch bei INOBAT auf Entschädigung einzureichen, haben sich bei INOBAT vorgängig zu registrieren auf **inobat.ch/transport**.

INOBAT publiziert die Namen der Transporteure auf **inobat.ch/transporteure**.

Gesuchstellung auf Entschädigung

INOBAT stellt Formulare für die Gesuchstellung in elektronischer Form zur Verfügung unter **inobat.ch/transport**.

Gesuche können nach Anlieferung der Batterien beim Verwerter bei INOBAT eingereicht werden. Die Gesuche sind bis spätestens am **31. März** des Folgejahres einzureichen auf **inobat.ch/transport**.

Das Entschädigungsgesuch muss folgende Angaben enthalten:

- Datum der Abgabe und Menge in Kilogramm pro Sammelstelle
- Begleitschein-Nr. nach Art. 6 der VeVA pro Abgabe an die Verwerter
- Nur im Falle einer Zwischenlagerung der Batterien durch die Transporteure: Nachweis der kantonalen Bewilligung des Entsorgungsunternehmens zur Entgegennahme von Sonderabfällen nach Art. 8 der VeVA

Auf Verlangen von INOBAT sind Kopien der Begleitscheine einzureichen.

Entschädigung

Höhe der Entschädigung

Je nach Distanz zum Verwerter und nach Menge (Gewicht) der abgeholtten Batterien wird eine Entschädigung von 85%, 100%, 115% oder 120% der Basisentschädigung entrichtet. Die Basisentschädigung gemäss nachstehender Tabelle entspricht 100% der gesamten Entschädigung.

Basisentschädigung für Gerätebatterien (100%-Distanzentschädigung)*

Gewicht in kg von	Gewicht in kg bis	Entschädigung in CHF/Tonne
1	99	601.95
100	349	500.30
350	999	438.90
1'000	4'999	262.70
5'000	> 5'000	213.40

Basisentschädigung für Lithiumbatterien (100%-Distanzentschädigung)*

Gewicht in kg von	Gewicht in kg bis	Entschädigung in CHF/Tonne
1	49	1'343.80
50	99	722.75
100	349	599.95
350	999	526.45
1'000	4'999	315.05
5'000	> 5'000	255.70

Alle Entschädigungssätze von 85% bis 120% für Geräte- und Lithium-Ionen-Batterien sind auf inobat.ch/transport publiziert. Entschädigungen, welche unter CHF 60.– pro Abholung ausfallen, werden auf CHF 60.– aufgerundet.

Die Distanz berechnet sich ab der Postleitzahl der Sammelstellen bis zum Verwerter. Das zum Zweck der Entschädigung massgebende Gewicht der abgeholtten Batterien entspricht dem vom Verwerter im Begleitschein nach Art. 6 der VeVA bestätigten Gewicht.

Die Distanzen von den Sammelstellen zu den übrigen Verwertern werden von INOBAT auf Gesuch hin nach der gleichen Methodik berechnet.

Verantwortlichkeiten

Die Transporteure sind verantwortlich für die angenommenen Batterien ab Sammelstellen bis zur Abgabe beim Verwerter. INOBAT ist zu keiner Zeit Eigentümerin dieser Batterien oder in anderer Weise dafür verantwortlich.

Kontrollrechte

Die Transporteure gewähren INOBAT Zugang zu ihren Einrichtungen und ihren Unterlagen (namentlich zu Belegen zum Materialfluss gebrauchter Batterien; zu Begleitscheinen nach Art. 6 der VeVA), damit INOBAT ihre Kontrollaufgaben hinsichtlich der Behandlung des Gesuchs wahrnehmen kann. Dieser Zugang wird INOBAT auf mündliches oder schriftliches Ersuchen hin gewährt. Auf Verlangen von INOBAT sind Kopien der Begleitscheine einzureichen.

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Merkblattes werden den registrierten Transporteuren rechtzeitig mitgeteilt.

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen, ChemRRV, SR 814.81

- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA, SR 814.610
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA, SR 814.600
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, ADR, SR 0.741.621
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, SDR, SR 741.621
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, LVA, SR 814.610.1

Die Benutzung der Gebinde erfolgt auf eigene Gefahr. INOBAT und ihre Hilfspersonen schliessen jegliche Haftung für Schäden aller Art und jeglichen Umfangs, die durch eine vorschriftswidrige oder sonst wie unsachgemässe Verwendung der Gebinde entstehen, ausdrücklich aus.

**Weitere Informationen über Batterierecycling
in der Schweiz erhalten Sie unter inobat.ch oder direkt
bei uns:**

INOBAT

Postfach 1023
3000 Bern 14

inobat@awo.ch
031 380 79 61

Im Auftrag des Bundesamts für Umwelt